VERORDNUNG (EWG) Nr. 574/83 DER KOMMISSION

vom 14. März 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 über die Einzelheiten der Festlegung der Weltmarktpreise im Sektor Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 7 und Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission (2) bestimmt, daß für ein Erzeugnis mit anderer Qualität als der, für die der Auslösungspreis festgesetzt wurde, der Preis gemäß dem im Anhang aufgeführten Koeffizienten berichtigt wird.

Die Qualitäten der von den wichtigsten Erzeugerdrittländern gelieferten Sojabohnenkuchen weisen gegenüber den für die Ermittlung der zur Zeit für die Sojabohnenkuchen aus diesen Ländern geltenden Ausgleichskoeffizienten berücksichtigten Qualitäten gewisse Unterschiede auf. Auch das Preisverhältnis der verschiedenen Sojabohnenkuchenqualitäten hat sich geändert. Es empfiehlt sich daher, Ausgleichskoeffizienten festzusetzen, die die neue Lage berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 erhält folgende Fassung:

„*ANHANG*

Ausgleichskoeffizienten der verschiedenen Qualitäten von Sojabohnenkuchen

Sojabohnenkuchen mit einem Eiweißgehalt von:	Ausgleichskoeffizient (vom Preis abzuziehender Betrag in ECU/100 kg)
45 oder 46 %	0,750
47 oder 48 %	1,250
49 oder 50 %	2,500"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.